



Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. XX

E-DRÄS 2

Außerkraftsetzung der

- |        |  |
|--------|--|
| DRS 1  | Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB   |
| DRS 1a | Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB<br>Konzernabschluss nach US GAAP: Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens |

09. November 2004

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **Freitag, den 03. Dezember 2004** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Deutscher Standardisierungsrat  
DRSC e.V., Zimmerstr. 30, 10969 Berlin  
Tel.: +49 (0)30 206412-0  
Fax: +49 (0)30 206412-15  
E-mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)



## **E-DRÄS 2**

### **Außerkraftsetzung der**

**DRS 1 Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB  
und**

**DRS 1a Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB  
Konzernabschluss nach US GAAP: Goodwill und andere  
immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens**

DRS 1 Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB wurde am 29. Oktober 1999 durch den Deutschen Standardisierungsrat verabschiedet und am 23. Mai 2000 angepasst. Die Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz erfolgte am 22. Juli 2000.

DRS 1a Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB / Konzernabschluss nach US GAAP: Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens wurde am 18. Januar 2002 durch den Deutschen Standardisierungsrat verabschiedet; die Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz erfolgte am 06. April 2002.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Oktober 2004 das Bilanzrechtsreformgesetz beschlossen, das unter Anderem die Aufhebung von § 292a HGB beinhaltet. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet und wird mit der sog. IAS-Verordnung – Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1) – sowie mit der Einfügung eines neuen § 315a in das HGB für die Zukunft im Grundsatz entbehrlich.

Einigen Mutterunternehmen wird bei Erfüllen der Voraussetzungen des Artikels 57 Satz 1 mit der Übergangsvorschrift in Artikel 58 Abs. 5 Satz 2 EGHGB die Möglichkeit gegeben, US GAAP noch auf Geschäftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2007 beginnen. Da nur wenige Mutterunternehmen diese Voraussetzungen erfüllen werden, sieht der Deutsche Standardisierungsrat keine Notwendigkeit, die Geltung der DRS 1 und DRS 1a über den 31. Dezember 2004 hinaus bestehen zu lassen.

**Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum 03. Dezember 2004 auf.**



## **Deutscher Standardisierungsrat**

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

## **Anwendungshinweis**

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewendet werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

## **Copyright**

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC e. V. unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. XX (DRS XX) des Deutschen Standardisierungsrats (DSR) handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS XX berufen. Der DRSC e. V. behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

## **Herausgeber**

Herausgeber ist das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de). Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: [Knorr@drsc.de](mailto:Knorr@drsc.de).